

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1417

### **Wirkungsorientierte Verwaltungsführung:**

#### **1. Änderung der Kantonsverfassung**

#### **2. Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung**

### **Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat**

**Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der Spezialkommission WoV vom 23. Juni 2003 zur Vorlage RG 032/2003**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Datum vom 23. Juni 2003 unterbreitet die Spezialkommission WoV ihre Änderungsanträge zur oben erwähnten Vorlage. Nebst verschiedenen Anträgen, welche vorwiegend Präzisierungen einzelner Bestimmungen bzw. redaktioneller Art sind, werden folgende Anträge weitergehender inhaltlicher Natur unterbreitet: .

- Das Verordnungsveto soll nicht aufgehoben werden.
- Die für die Einreichung einer Globalbudgetinitiative nötigen Unterschriften soll von 1'500 auf 3'000 erhöht werden.
- Die nach dem Entwurf WoV-Gesetz vorgeschlagene Regelung, dass Guthaben der Spezialfinanzierungen nicht zu verzinsen seien, wird von der Spezialkommission WoV in dieser absoluten Form nicht unterstützt. Beantragt wird, dass das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen verzinst werden soll, wenn das Gesetz a) eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht oder b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäufnet wird. Der Kantonsrat soll jedoch mit Wirkung auf ein Jahr auf eine Verzinsung gemäss Buchstabe b) verzichten können. Dieser Beschluss soll vom fakultativen Referendum ausgenommen werden.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Aufhebung des Verordnungsvetos**

Dem Änderungsantrag auf Beibehaltung des Verordnungsvetos wird nicht zugestimmt. An der Aufhebung des Verordnungsvetos soll insbesondere deshalb festgehalten werden, weil das neue Instrument des Auftrages das Verordnungsveto ersetzt. Der Kantonsrat hat mit dem Auftrag die Möglichkeit, dem Regierungsrat Richtlinien vorzugeben, nach welchen er seine Rechtsetzungskompetenz wahrnehmen soll. Mit der parlamentarischen Initiative kann der Kantonsrat zudem dieses Recht an sich ziehen, falls der Regierungsrat die Vorgaben nicht befolgt. Diese neuen Instrumente des Kantonsrates recht-

fertigen es, auf das bisherige Verordnungsveto zu verzichten. Bei der Ausgestaltung der neuen Planungs- und Steuerungsinstrumente von Kantonsrat und Regierungsrat unter WoV wurde darauf geachtet, dass das bestehende Gleichgewicht unter den Gewalten unter veränderten Verhältnissen gewahrt bleibt. Zur Wahrung eines ausbalancierten Steuerungs- Planungs- und Einflusspotenzials von Kantonsrat und Regierungsrat gehört auch die Streichung des Verordnungsvetos.

## 2.2 Globalbudgetinitiative: Erhöhung der Unterschriftenzahl

Die Globalbudgetinitiative hat die Funktion einer Korrektur von Budgetentscheidungen des Kantonsrates. Sie ist damit dem fakultativen Referendum nachgebildet, was eine Unterschriftenzahl von 1'500 in Anlehnung an Art. 36 Kantonsverfassung (fakultatives Referendum) rechtfertigen würde. Eine Erhöhung der Unterschriftenzahl auf 3'000 Stimmberechtigte lässt sich jedoch durchaus vertreten, weil die Globalbudgetinitiative auch dem Initiativrecht zugeordnet werden kann und auch so in die geltende Verfassungsregelung integriert werden soll. Dem Antrag auf Erhöhung der Unterschriftenzahl wird deshalb zugestimmt.

## 2.3 Verzinsung der Spezialfinanzierungen

Der Änderungsantrag sieht vor, dass das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen grundsätzlich zu verzinsen ist, falls a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäufnet wird. Der Kantonsrat kann allerdings auf eine Verzinsung in den Fällen nach Buchstabe b) verzichten. Nach dem Entwurf war grundsätzlich keine Verzinsung mehr vorgesehen. Mit dem Änderungsantrag soll die heute geltende Praxis festgeschrieben werden. Diesem Antrag kann ebenfalls zugestimmt werden. Dadurch dass der Kantonsrat im Rahmen der Beschlussfassung zum Voranschlag von der Regel der Verzinsung abweichen kann, besteht die Möglichkeit, bei schwieriger finanzieller Lage den Finanzhaushalt zu entlasten. In der Vergangenheit wurden aus diesem Grund die Spezialfinanzierungen, welche von dritter Seite (mit-)finanziert werden, nicht mehr verzinst.

## 2.4 Übrige Anträge

Die übrigen Anträge enthalten vorwiegend Präzisierungen einzelner Bestimmungen. Diesen Änderungsanträgen kann zugestimmt werden.

## 3. Beschluss

3.1. An der Aufhebung des Verordnungsvetos wird festgehalten.

3.2. Den übrigen Änderungsanträgen der Spezialkommission WoV wird zugestimmt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## Beilage

Übersicht Anträge des Regierungsrates und der Spezialkommission mit Kommentar (= nicht elektronisch vorhanden)

**Verteiler**

Regierungsrat ( 6 )

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste ( 2 )

Jolanda Malovini, Aktuarin Spezialkommission WoV